VERORDNUNG (EWG) Nr. 4041/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Festsetzung der Spanien für das Jahr 1987 zugeteilten Pauschalmenge von Stöcker und Blauem Wittling

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals [1], insbesondere auf Artikel 161,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 161 der Beitrittsakte werden Spanien Pauschalmengen von Stöcker und Blauem Wittling sowie für einen Zeitraum von drei Jahren eine zusätzliche Menge von Seehecht, die 4 500 Tonnen nicht überschreiten darf und deren Höhe jährlich nach Maßgabe der betroffenen Bestände festgelegt wird, zugeteilt.

Da das Gesamtvolumen der Gemeinschaftsanteile für Seehecht in den ICES-Abteilungen V b (EG-Zone), VI, VII und VIII a und b 60 000 Tonnen für 1987 erreicht, ist es nicht angezeigt, Spanien für dieses Jahr die Pauschalmenge für Seehecht zuzuteilen.

Die Pauschalmengen für Stöcker und Blauen Wittling sind innerhalb der ICES-Abteilungen V b (EG-Zone), VI, VII und VIII a, b und d aufzuteilen.

Gemäß Artikel 158 der Beitrittsakte sind Fischereitätigkeiten nach Grundfischarten und anderen Arten als Grundfische zu unterteilen. Infolgedessen ist die Gruppe festzulegen, zu welcher der Blaue Wittling und Stöcker gehören —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Spanien für das Jahr 1987 zugeteilten Pauschalmengen von Seehecht, Stöcker und Blauem Wittling dürfen nur in den im Anhang bezeichneten Zonen gefischt werden.

Artikel 2

Für die in dieser Verordnung genannten Fischereitätigkeiten gelten Blauter Wittling und Stöcker als Fische, die zu der Gruppe der anderen Fischarten als Grundfische gehören.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

---

[1] ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

ANHANG

Aufteilung der Pauschalmengen

Fischart	ICES-Zone	Pauschalmengen (in Tonnen)
Stöcker	V b (EG-Zone), VI, VII (1) VIII a, b, d	10 000 21 000
Blauer Wittling	V b (EG-Zone), VI, VII (1) VIII a, b, d	10 000 20 000

(1) Der Fischfang ist untersagt in der Zone nördlich von 56°30′ N, östlich von 12° W und nördlich von 50°30′ N.